

Aufstellung eines Lärminderungsplanes für Wuppertal

Grundlage

Lärm ist Schall, der Nachbarn oder Dritte erheblich benachteiligen oder belästigen, und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.

Die Hauptquellen des Lärms sind der Straßen-, Schienen- und Flugverkehr, Industrie- und Gewerbe-, Wohn- und Freizeitlärm und der Baulärm.

Gesetze zum Schutz gegen Lärm sind:

- die EU - Umgebungslärm Richtlinie 2002 / 49 / EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830)
- das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV-NW S. 232).

Die hieraus entstandenen Verordnungen zum Schutz gegen Lärm sind die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung (BGBl I S. 1036), sowie die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutz (BGBl I S. 1588).

Technische Regeln zum Schutz gegen Lärm stellen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) 6. Allg. Verw. Vorschr. zum BImSchG vom 26.08.1998 GMBI. Nr. 26 S. 503 und die VDI - Richtlinie 2714 Schallausbreitung im Freien dar.

Bei der Lärmbekämpfung wird unterschieden zwischen den administrativen-, den technischen und den planerischen Maßnahmen der Lärmbekämpfung.

Administrative Maßnahmen der Lärmbekämpfung sind z.B.:

- gesetzliche Festlegung von Grenzwerten
- organisatorische (Verhaltens)-Regelungen.

Technische Maßnahmen der Lärmbekämpfung sind z.B.:

- die Lärmbekämpfung an der Quelle z.B. durch Konstruktion leiser Maschinen, Änderung der Betriebsweise usw.
- Minderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Lärms z.B. durch Errichtung von Lärmschutzwällen oder
- Einbau von Schallschutzfenstern.

Planerische Maßnahmen der Lärmbekämpfung sind z.B.:

- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Stadt- und Verkehrsplanung
- nachträgliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen
- **Erstellung und Durchführung von Lärmminderungsplänen.**

Fragen 1 u. 2: Hat die Stadtverwaltung bisher zum Zwecke der Umsetzung des § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) in Wuppertal Maßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche?

Die kommunale Lärmminderungsplanung hat **bundesweit** in der Praxis bislang eine nur geringe Wirkung entfaltet. Die Ursachen für dieses Vollzugsdefizit sind vielfach und in den strukturellen, kommunalen und konzeptionellen Rahmenbedingungen zu sehen. Diese sind u.a. fehlende Möglichkeiten zur Durchsetzung der ggf. bestehenden Lärmminderungsplanungspflicht, fehlender Rechtsanspruch auf Lärmsanierung, keine oder ineffiziente Fördermittelzuwendung und unzureichende Finanz- und Personalausstattung der Gemeinden.

In Nordrhein Westfalen sind die vom MUNLV NW geförderten Lärmminderungsplanungen der Städte Hagen und Düsseldorf bekannt. In der Stadt Hagen wurden die sogenannten Lärmbrennpunkte unter dem Aspekt der vorhandenen Lärmquellen Gewerbe, Straße und Schiene der Stadtteile Vorhalle und Oberhagen entwickelt. Maßnahmen hieraus sind allerdings nicht entstanden, selbst das Einrichten von Tempo 30 Zonen, als ein Ergebnis der v. g. Lärmbrennpunkte, konnten nicht umgesetzt werden.

In der Landeshauptstadt Düsseldorf sind bereits Maßnahmen aus der Lärmminderungsplanung umgesetzt worden.

Trotz der seit 1990 bestehenden Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bestehen vielerorts, so auch in Wuppertal, aus den v. g. Gründen Vollzugsdefizite. Gleichwohl sind zahlreiche Lärmschutzmaßnahmen aus Projekten der **Stadtentwicklung / Stadtplanung** und der **Verkehrsplanung** entstanden.

Lärmschutzmaßnahmen aus dem Bereich **Stadtentwicklung / Stadtplanung** wurden in Abstimmung mit dem Ressort Straßen und Verkehr beispielsweise in folgenden Bauleitplanverfahren verwirklicht:

- Bauleitplan Nr. 1026 V – Mollenkotten / Gennebrecker Straße (Errichtung von Lärmschutzwällen- und wänden)
- Bauleitplan Nr. 666 – Konsumstraße /Happich (Errichtung von Lärmschutzwänden)
- Bauleitplan Nr. 1014 V - Wittener Straße (Errichtung von Lärmschutzwällen- und wänden)
- Bauleitplan 869 - Radenbergstraße (Errichtung von Lärmschutzwänden)
- Bauleitplan 971 - Kapellenstraße (Errichtung von Lärmschutzwällen).

In den laufenden Bauleitplanverfahren wird zu Beginn eines Verfahrens im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung eine Umwelterheblichkeitsprüfungscheckliste aufgestellt, indem der Lärm aspekt als ein umweltrelevanter Tatbestand erfasst wird. Diese wird der Drucksache zum Aufstellungsbeschluss beigelegt. Im weiteren Verfahren wird dies als Abwägungsmaterial weiterbehandelt und bei Bedarf näher untersucht.

Des weiteren sind zahlreiche Lärmsanierungsmassnahmen durch den Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der **Verkehrsplanung** realisiert worden, wie beispielsweise bei folgenden Straßenbaumaßnahmen:

- Baumassnahme Katernberger Straße
- Baumaßnahme Gathe B7 / 1.BA
- Baumaßnahme Jesinghauser Straße.

Darüber hinaus sind durch eine aktive Verkehrsplanung im Stadtgebiet von Wuppertal erhebliche Lärminderungen eingetreten. Das Gesamtstrassennetz der Stadt Wuppertal hat eine Länge von **865,9 km**.

Dieses teilt sich wie folgt auf:

- | | |
|--|----------|
| • Bundesautobahnen | 28,3 km |
| • Klassifizierte Bundes-, Landes-, Kreis- und Hauptverkehrsstraßen | 209,7 km |
| • Nichtklassifizierte Verkehrsstraßen | 80,0 km |
| • Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Straßen und Tempo 30 Zonen | 547,9 km |

Der Anteil der Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Straßen und Tempo 30 Zonen beträgt somit bezogen auf das Gesamtstraßennetz **64 Prozent**. Die Umsetzung des Tempo-30-Zonen Konzeptes erfolgte bereits im Jahr 1992.

Dieser hohe Anteil an ruhigen, bzw. wenig Lärm verursachenden Verkehrswegen im Wuppertaler Stadtgebiet ist ein wesentlicher Beitrag einer aktiven Lärminderung.

Bereits im Jahr 1998 wurde im Stadtgebiet von Wuppertal ein LKW – Parkkonzept entwickelt und umgesetzt, mit dem u.a. auch eine Lärminderung erreicht wurde. Es wurden verteilt über das gesamte Stadtgebiet elf Parkmöglichkeiten zum Abstellen von LKW eingerichtet. Damit werden insbesondere schweren Lastwagen Stellplätze abseits von Wohngebieten angeboten, wo die Fahrzeuge vor allem in den Abendstunden und an Wochenenden abgestellt werden können.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass mit dem Fortschreiten der Technik durch ständige Anpassung der technischen Regelwerke (**allgemein anerkannte Regeln der Technik**), wie beispielsweise die Anpassung der DIN Vorschriften, auch Lärmbeeinträchtigungen verringert bzw. vermieden werden.

Als Beispiel hierfür ist der Schwebebahnausbau der WSW AG zu nennen. Durch den Einbau von hochfesten und schallisierenden Kunststoffteilen bei den Befestigungselementen zwischen Schiene und tragender Konstruktion wird eine erhebliche akustische Entkoppelung erreicht. Durch diese unterbundene Schallübertragung wird eine Geräuschkinderung von 8 dbA erreicht, was annähernd einer Halbierung (10 dbA) der subjektiven Lärmempfindung entspricht. Hieraus ist ein bekannter Begriff wie „Flüsterschiene“ entstanden.

Auch im Straßenbau wird bei dem oftmals zum Einbau verwendeten Material des Asphaltfeinbetons in einer Körnung von 0 bis 8 mm als Fahrbahndecke, auf Grund der geringen Geräuschentwicklung, der Begriff „Flüsterasphalt“ verwendet.

Frage 3: Betreibt die Stadt Wuppertal gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Aufklärung über die Gefahren von Lärmeinwirkungen?

Über die Gefahren von Lärmeinwirkungen werden interessierte bzw. betroffene Bürgerinnen und Bürger u.a. bei der Umweltberatung informiert.

Ebenfalls kann der umweltmedizinische Dienst beim Gesundheitsamt der Stadt Wuppertal in Anspruch genommen werden, hier liegt auch entsprechendes Informationsmaterial aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit entsprechende Informationen auf den Internet Seiten der Staatlichen Umweltämter (StUÄ), des Landesumweltamtes (LUA) und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (MUNLV) zu erhalten.

Frage 4: In welcher Höhe stellt das Land Nordrhein – Westfalen Fördermittel für die Aufstellung und Umsetzung der Lärminderungsplanung bereit und ist es ggf. beabsichtigt, entsprechende Fördermittel zu beantragen?

Nach Auskunft beim MUNLV NW stehen für die Aufstellung von Lärminderungsplänen Fördermittel zur Verfügung. Die Förderhöhe beträgt bis zu 80 Prozent.

Für die kostenintensive Umsetzung von Maßnahmen der Lärminderungspläne stehen dagegen keine Fördermittel des Landes zur Verfügung. Lediglich für die Umsetzung einiger Pilotprojekte wurden durch das MUNLV NW Fördermittel bereitgestellt.

Für die Umsetzung der überaus kostenintensiven Maßnahmen zur Lärminderung und zur Lärmbekämpfung ist somit auch künftig, nach Novellierung des Gesetzes zur Umsetzung der EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und den sich für die Stadt Wuppertal daraus ergebenden Zuständigkeiten zu erwarten, dass keine zentrale Förderung von Maßnahmen aus den Aktionsplänen der geforderten strategischen Lärmkarten oder den erforderlichen Lärminderungsplänen erfolgen wird. Dieses erscheint auch nicht praktikabel, da sich mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zwangsläufig verschiedene Zuständigkeiten ergeben.

Frage 5: Wie beabsichtigt die Stadt Wuppertal, mit den Anforderungen aus der Umsetzung der EU – Umgebungslärmrichtlinie umzugehen?

Nach dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ergeben sich für die Stadt Wuppertal als Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern folgende Aufgaben und Fristen:

- Aufstellen einer Strategischen Lärmkartierung bis zum 30.06.2007 (§ 47 b BimSchG). Die Lärmkartierung beinhaltet aller Voraussicht nach auch die Ortsdurchfahrten der Hauptverkehrsstraßen des Bundes und des Landes.
- Aufstellen von Aktionsplänen bis zum 18.07.2008 als Umsetzungsmaßnahmen aus der Strategischen Lärmkartierung (§ 47 b BimSchG).
- Aufstellen einer Lärminderungsplanung, falls eine solche nach Prüfung der Strategischen Lärmkartierung für die Umgebung von Hauptlärmquellen (§ 47 e BimSchG) erforderlich wird.

Gemäß einer Studie zur Abschätzung des Aufwandes für die EU – Umgebungslärmrichtlinie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, werden bei einer unterstellten guten Datengrundlage die Gesamtkosten einer Strategischen Lärmkartierung der 31 Städte Deutschland mit mehr als 250 000 Einwohnern auf ca. 5 000 000 Euro geschätzt. Auf dieser Grundlage werden seitens der Verwaltung die anfallenden Kosten der Strategischen Lärmkartierung auf ca. 200 000 Euro geschätzt. Die anfallenden Kosten der sich daran ggf. anschließenden Aktionspläne wird auf ebenfalls 200 000 Euro geschätzt.

Ob zukünftig eine Förderung der geforderten Strategischen Lärmkarten mit den dazugehörigen Aktionsplänen erfolgen wird ist ungewiss. Ebenfalls ist bislang unklar, ob eine sich nach Prüfung ggf. anschließende Erstellung einer Lärminderungsplanung für die Umgebung von Hauptlärmquellen durch Bund oder Land gefördert wird.

In Anbetracht des begrenzten Zeitrahmens (Strategische Lärmkartierung – Umsetzung bis 30.06.2007) ist zu klären, ob die hierfür in Ansatz gebrachten 200 000 Euro im Rahmen des Hh 06/07 zur Verfügung gestellt werden können , um die gesetzlich geforderte zeitnahe Umsetzung sicherstellen.

Da die Inhalte der EU – Umgebungslärmrichtlinie alle Arten von Lärm (z.B. Freizeit, Sport, Gewerbe etc.) umfassen und aus umwelttechnischer Sicht auch ein Zusammenhang mit der Thematik Luftreinhalte zu sehen ist, wurde zwischen den Geschäftsbereichen 1.1 und 1.2 vereinbart, dass sich Ressort Umweltschutz der Problematik federführend annimmt.